



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

514/2001

Bauverwaltungsamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Rat

17.12.2001

TOP

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt
- Friedhofsgebührensatzung -**

Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1), der Gebührenumrechnung auf EUR für das Jahr 2002 (Anlage 2) und der Gebührenberechnung des Wochenendzuschlages (Anlage 3) wird zugestimmt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt – Friedhofsgebührensatzung – (Anlage 4) wird beschlossen.

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?			
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Die durch Gebühren zu deckenden Gesamtkosten betragen lt. beigefügter Gebührenbedarfsberechnung für 2002 (Anlage 1) voraussichtlich 1.125.650 EUR.

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Überschüsse innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2000 hat sich ein Überschuss von 37.686 EUR ergeben. Dieser Überschuss wird in Höhe von 13.038 EUR in der Gebührenbedarfsberechnung 2002 berücksichtigt.

Die anteilig auf den Gebührenhaushalt "Bestattungswesen" entfallenden zusätzlichen Kosten des neuen Baubetriebshofes mit rd. 35.773 EUR und die allgemeinen Kostensteigerungen im Jahre 2002 können mit dem anteiligen Überschuss aus dem Jahr 2000 mit den zurzeit geltenden Gebührensätzen gedeckt werden.

Die Gebührensätze sind somit nur von DM in EUR umzurechnen (s. Anlage 2).

Ab 01.01.2002 sind auch Beerdigungen an Freitagnachmittagen und an Samstagen möglich.

Bei Beisetzungen ist am Freitagnachmittag ab 14.00 Uhr und bei Beisetzungen am Samstagvormittag bei dem Stundenlohn ein Wochenendzuschlag von 25 % zu erheben (s. Anlage 3).

Hinweis:

Die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Kosten, die für die einzelnen Benutzungen bzw. Inanspruchnahmen anfallen.

Nach der Kostenstellenrechnung müssten die Gebühren für die Grabüberlassung angehoben und die Gebühren für die Grabbereitung und Nutzung der Friedhofskapellen gesenkt werden.

Um dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit im Gebührenrecht, auch Äquivalenzprinzip genannt, zu entsprechen, wird die Verwaltung Anfang des Jahres 2002 dem Bau- und Verkehrsausschuss eine Kostenstellenrechnung vorlegen.